
Abteilung: 4.6 - Förderprogramme/Landwirtschaft
Fachbereich: Geschäftsbereich II
Sachbearbeiter: Frau Klein (Tel. 02641/975-583)
Aktenzeichen: 4.6 - Förderprogramme/Landwirtschaft
Vorlage-Nr.: 4.6/064/2021

TAGESORDNUNGSPUNKT

| | | | |
|----------------------------|--------------------|--------------|-----------------------|
| Beratungsfolge: | Sitzung am: | ö/nö: | Zuständigkeit: |
| Kreis- und Umweltausschuss | 08.02.2021 | öffentlich | Kenntnisnahme |

Förderung von Festwagen für Brauchtumsveranstaltungen gemäß der Förderrichtlinien in den Bereichen Ehrenamt, Vereinswesen und Sport

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung gemäß der Richtlinie zur Förderung in den Bereichen Ehrenamt, Vereinswesen und Sport im Kreis Ahrweiler zur Kenntnis und stimmt der Förderung von Karnevals- und Festwagen für Brauchtumsveranstaltungen zu.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Ausschussmitglied Herrn Hans Josef Marx (FWG) beanstandete im vergangenen Kreis- und Umweltausschuss am 18.01.2021, dass im Rahmen der Ehrenamts- und Vereinsförderung auch Karnevals- und Festwagen gefördert werden. Er hat darum gebeten, eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob diese Förderung fortgesetzt werden soll.

Folgende Karnevalswagen und Festwagen wurden in den vergangenen fünf Jahren (2016-2020) als Baumaßnahme (Förderrichtlinie I.1) oder Geräteanschaffung (Förderrichtlinie I.2) gefördert:

| Jahr | Verein | Antragsgegenstand | Investitions- volumen | Förderung |
|---------------|--------------------------------------|---|----------------------------------|--------------------|
| 2018 | KG Adenau e.V. | Kauf von einem Karnevalswagen (I.2 - Gerät) | 4.800,00 € | 1.000,00 € |
| 2018 | Ahrweiler Karnevalsgesellschaft | Anschaffung von einem Festwagen (I.2 - Gerät) | 4.165,00 € | 1.000,00 € |
| 2019 | KG Bunte Kuh Walporzheim | Instandsetzung eines Festwagens (I.1 - Bau) | 9.704,00 € | 2.426,00 € |
| 2019 | KG Närrische Landskroner Heimersheim | Erstellung eines Prunkwagens (I.1 - Bau) | 6.368,00 € | 1.592,00 € |
| 2019 | KG Närrische Landskroner Heimersheim | Anschaffung von einem Festwagen (I.2 - Gerät) | 3.576,00 € | 894,00 € |
| 2020 | Ahrweiler Karnevalsgesellschaft | Neubau eines Karnevalswagens (I.1 - Bau) | 18.028,00 € | 4.000,00 € |
| 2020 | Arbeitskreis Ahrweiler Weinwochen | Umbau & Instandsetzung des Festwagens (I.1 - Bau) | 9.145,83 € | 2.287,00 € |
| 2020 | Prinzengarde Brohl | Neubau eines Karnevalswagens (I.1 - Bau) | 10.690,00 € | 2.673,00 € |
| Gesamt | | | 66.476,83 € | 15.872,00 € |

Sofern ein kompletter Wagen neu gebaut oder von Grund auf neu hergerichtet wird, wird dies in der Regel als Baumaßnahme/Investition (Neubau, Umbau, Sanierung vereinseigener Anlagen) nach Punkt I.1 der Förderrichtlinie gefördert. Ein bloßer Umbau der Aufbauten und Dekoration, z.B. zur Anpassung an das neue Motto oder individuelle Aufbauten auf einem Wagen nur für die aktuelle Session bzw. Veranstaltung werden nicht als Baumaßnahme gefördert.

Auch das Anmieten oder ‚Leasen‘ eines Festwagens für die Verwendung in der aktuellen Session wird nicht als Baumaßnahme oder Geräteanschaffung gefördert, da hier die Nachhaltigkeit fehlt und keine wesentlichen Eigenleistungen erbracht werden.

Die Karnevalsvereine oder Brauchtumsvereine verfügen über keine Vereinsheime oder ähnliche Räume und können daher abgesehen von den oben genannten Förderungen der Karnevals- und Festwagen keinerlei Zuschüsse im Rahmen der Förderung von Baumaßnahmen erhalten. Die Karnevals- und Festwagen dienen der Ausübung der Brauchtumspflege. Da die Wagen ganz selten fertig angeschafft werden können, müssen diese selbst in vielen Arbeitsstunden gebaut werden. Im Rahmen der Förderung nach Punkt I.1 der Förderrichtlinie können nicht nur Material und Fremdleistungen berücksichtigt werden, sondern auch die ehrenamtlich geleisteten Arbeitsstunden fließen unter Berücksichtigung der Richtlinien (Eigenleistungen dürfen nur höchstens 30 % der Gesamtkosten betragen) in die Berechnung des Zuschusses ein. Ein Umbau der Wagen wird nur gefördert, wenn das Mindestinvestitionsvolumen von 2.600 € erreicht wird. Kleinere Umbauten wären daher ebenfalls nicht nach Punkt I.1 der Förderrichtlinie förderfähig.

Nach Auffassung der Verwaltung sollen auch die Karnevalsvereine, die sich besonders stark in der Jugendarbeit und der Brauchtumspflege engagieren, im Rahmen der Vereinsförderung unterstützt werden. Aufgrund dessen wurde seinerzeit auch die Förderung der Anschaffung von Karnevalskostümen in der Förderrichtlinie unter Punkt I.2 mit aufgenommen.

Sollte ein Verein sich doch einen Wagen fertig kaufen können und nicht selbst bauen müssen, ist dies im Rahmen der Geräteanschaffung (Förderrichtlinie I.2) förderfähig, sofern der gleiche Wagen noch nicht im Rahmen der Kreisförderung bezuschusst wurde. Zwar ist die Anschaffung von Fahrzeugen zur Personenbeförderung oder sonstigem Transport nach den Richtlinien von einer Förderung ausgenommen, aber die Verwaltung berücksichtigt hier die Intention der Richtlinien: Die Anschaffung von Pkw oder Anhängern zum Gebrauch im normalen Straßenverkehr soll ausgenommen sein. Dies bezieht sich nicht auf Fahrzeuge, die ausschließlich zur Ausübung des Vereinszwecks benutzt werden und ohne die die Existenz des Vereins gar nicht möglich wäre. Dies sind beispielsweise Slalomkarts für Motorsportvereine, Luftfahrzeuge für Luftsportvereine oder aber auch Festwagen für Karnevals- und Brauchtumsvereine.

Bei jedem Antrag wird geprüft, welche höchstmögliche Förderung für die Vereine möglich ist. Einmal im Jahr ist eine Förderung nach Punkt I.1 der Förderrichtlinie möglich. Darüber hinausgehende Anträge werden unter Punkt I.2 der Förderrichtlinie abgewickelt.

In den Jahren 2019/2020 ist es zu einer erhöhten Nachfrage nach Zuschüssen für den Bau von Karnevals- bzw. Festwagen gekommen. Dies ist im Erlass des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau begründet. In diesem Erlass vom 22.10.2018 hat das Ministerium festgelegt, unter welchen Ausnahmen Anhänger bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zur Beförderung von Personen benutzt werden dürfen. Unter anderem wurde eine Betriebserlaubnis erforderlich, über die die ganz überwiegende Mehrheit der benutzten Anhänger nicht verfügte. Um diese notwendige Betriebserlaubnis zu erhalten, mussten die Festwagen TÜV-konform umgebaut oder komplett neu errichtet werden. Ansonsten wäre eine Teilnahme an Karnevals- und Festumzügen nicht möglich gewesen.

Diese erhöhte Nachfrage führte allerdings nicht dazu, dass die für die Vereinsförderung zustehenden Haushaltsmittel von 150.000 € voll ausgeschöpft wurden oder gar

andere Zuschussanträge abgelehnt werden mussten.

Um auch weiterhin das ehrenamtliche Engagement der Karnevals- und Brauchtumsvereine zu unterstützen, empfiehlt die Verwaltung, für den Neubau bzw. den Umbau von Grund auf von Festwagen weiterhin einen Zuschuss gem. Punkt I.1 der Förderungsrichtlinie zu gewähren.

In Vertretung

Toenneßen